**RICHTLINIEN für die Gewährung von Zuschüssen zur Wärmedämmung der obersten Geschoßdecke in Wohngebäuden in der Marktgemeinde Seitenstetten**

**1. Gegenstand der Förderung:**   
Gefördert wird der Ankauf des Dämmmaterials zur Aufbringung/Anbringung auf der obersten Geschoßdecke bzw. in der Dachschräge zum Zweck der Energieeinsparung in Ein- und Mehrfamilienhäusern in der Marktgemeinde Seitenstetten.

**2. Art und Höhe des Zuschusses:**   
Der Zuschuss ist einmalig für ein Wohngebäude und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt 20 % der Anschaffungskosten incl. Mwst. (ohne Montage) des Dämmmaterials von einer Mindestmenge von 2 m³.  
Eine Originalrechnung ist vorzulegen auf dem dieses Dämmmaterial ausgewiesen ist.  
Die max. Obergrenze der Förderung beträgt € 400,00. Bei Verwendung von ökologischen Dämmstoffen (Kork, Papier, Hanf, Perlite) beträgt die max. Förderung € 500,00.

**3. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:**   
Diese Förderung ist für die thermische Verbesserung von Wohngebäuden außerhalb der aktuellen NÖ. Wohnbauförderung vorgesehen.  
Der Zuschusswerber muss Liegenschaftseigentümer sein und seinen Hauptwohnsitz in dem Wohnhaus gemeldet haben, in dem die Maßnahmen durchgeführt wurden.

**4. Sonstige Voraussetzungen:**  
Die Bestimmungen der NÖ Bauordnung sind einzuhalten.

**5. Ansuchen:**  
Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung der  Wärmedämmung einzubringen.  
Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung über die durchgeführte Wärmedämmmaßnahme beizuschließen.  
Ein Foto ist vor den Maßnahmen und nachher  zu machen und dem Ansuchen beizulegen.  
Der Förderungswerber verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieser Richtlinien zur richtlinienkonformen Verwendung des Förderbetrages und räumt Organen der Gemeinde das Recht einer vor Ort Kontrolle ein.

**6. Rechtsanspruch:**  
Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

**7. Genehmigung und Auszahlung:**   
Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen erfolgt im Gemeinderat. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung auf ein Konto des Zuschusswerbers oder kann auch als Barauszahlung erfolgen.

**8. Widerruf der Förderung:**  
Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufes ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufes an die Marktgemeinde Seitenstetten zurückzuzahlen.

Weitere Information erhalten Sie am Bauamt-Johann Kimmeswenger. Tel. 074 77/422 24-13.